

Hotels dürfen Reiseplattformen unterbieten

Bestpreisklauseln sind ab 2017 verboten und nichtig.

VON PAULINA POMORSKI

Wien. Mit 1.1.2017 treten Änderungen zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) in Kraft, die Bestpreisklauseln als „aggressive Geschäftspraktik“ verbieten. Damit sollen Beschränkungen von Beherbergungsunternehmen in ihrer Preisgestaltung fallen.

Die neue Z 32 im Anhang („Schwarze Liste“) zum UWG verbietet dem Betreiber einer Buchungsplattform, einem Beherbergungsunternehmen vorzuschreiben, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive der eigenen Website keine günstigeren Preise oder Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf. Solche Geschäftspraktiken gelten als jedenfalls aggressiv, sodass eine weitere Prüfung der Erheblichkeit des Verstoßes entfällt. Weiters sind nach dem neuen § 7 PrAG Preise von Gastgewerbetreibenden frei festzulegen. Einschränkungen durch Preisbindungs- oder Bestpreisklauseln von Buchungsplattformbetreibern sind absolut nichtig.

Hervorzuheben ist, dass diese Gesetzesänderungen zurückwirken, also auch auf bestehende Verträge, anwendbar sind. Daher enden entsprechende Verpflichtungen automatisch ohne weiteres Zutun einer Partei. Buchungsplattformbetreiber können sich nicht mehr auf solche Klauseln berufen, selbst wenn sie Teil eines geltenden Vertrags sind.

Dennoch sollten Verträge und AGB überarbeitet werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können nicht nur Vertragspartner, sondern auch Mitbewerber und Interessenverbände Ansprüche nach dem UWG geltend machen.

Mag. Paulina Pomorski LL.M. (NYU) LL.M. (NUS) ist Rechtsanwältin bei Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co. KG.

„Zivilrechtliche Haftung hindert Kronzeugen“

Strafrecht. Anwalt und Kronzeugenpionier Prochaska hätte sich mutigere Novelle erwartet.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Gut, aber nicht gut genug: So schätzt Rechtsanwalt Stefan Prochaska die zum Jahreswechsel in Kraft tretende neue Kronzeugenregelung ein. Prochaska hat in der Causa Telekom mit Gernot Schiesler eine der bisher ganz wenigen Personen vertreten, die im Abtausch für Straffreiheit als Kronzeugen auspackten. Prochaska ortet in den nunmehr unbefristeten Bestimmungen einige Verbesserungen. Er hätte sich aber eine mutigere Reform gewünscht.

Der Anwalt vermisst vor allem eine begleitende zivilrechtliche Regelung. Denn auch wenn ein Beschuldigter der Strafe entgehen kann, muss er den angerichteten Schaden ersetzen. „Ich habe schon mehrmals Leute gehabt, die sich für den Kronzeugenstatus interessiert haben. Aber wenn ich ihnen erklärt habe, dass am Ende der Privatkonkurs steht, war es vorbei“, berichtet Prochaska der „Presse“.

Die zivilrechtliche Haftung sei das eigentliche Hindernis für potenzielle Kronzeugen. Prochaska plädiert deshalb für einen begünstigten Privatkonkurs „ohne sieben Jahre harte Bußzeit“.

Positiv findet er die Verrechtlichung im Strafprozess. Mögliche Kronzeugen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Rechtswohltat; lehnt der Staatsanwalt ab, kann der Betroffene Einspruch erheben oder die Anwendung der Kronzeugenregelung in der Hauptverhandlung verlangen.

Als Kronzeuge kommt in Betracht, wer eine schwere Straftat (Schöffens- oder Geschworenengericht oder Zuständigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft oder untergeordnete Beteiligung z. B. an einer kriminellen Organisation) begangen hat; er muss freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantreten, ein reumütiges Geständnis ablegen und mit Informationen aufwarten, die zur Aufklärung der Tat über seinen eigenen



Gernot Schiesler hat als Kronzeuge im Abtausch für Straffreiheit einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Telekom-Affäre geleistet. [APA/Helmut Fohringer]

Beitrag hinaus beitragen oder dazu verhelfen, die Anführer der kriminellen Organisation auszuforschen.

Prochaska begrüßt eine Klärstellung, bis wann man den Kronzeugenstatus erhalten kann: nämlich solange man nicht konkret zu den Umständen der aufzuklärenden Tat befragt worden ist und keinen Zwangsmaßnahmen (z. B.

Hausdurchsuchung) ausgesetzt war. Der Anwalt hätte aber mehr erwartet, nämlich dass man sich von „moralischen Hürden entfernt“: Der Staatsanwalt sollte entscheiden können, ob er im Austausch für den Kronzeugenstatus mehr Informationen auch zu solchen Vorfällen bekommen will, zu denen der Beschuldigte bereits befragt wurde.

Fahrlässige Tötung kann ohne Verurteilung bleiben

Diversion. Wer ungewollt einen Angehörigen tötet und deshalb psychisch stark leidet, kann ohne Strafe davonkommen.

Wien. Von der Öffentlichkeit bisher unbemerkt rührt das Strafprozessrechtsänderungsgesetz, das die Kronzeugenregelung definitiv macht, an einem Tabu: Ab 2017 wird im Erwachsenenstrafrecht eine fahrlässige Tötung ohne Verurteilung und stattdessen mit einer Diversion möglich. Das gilt sogar bei grob fahrlässiger Tötung - z. B. bei einer alkoholisierten Autofahrt -, jedoch immer nur dann, wenn der Täter durch die Folgen des Un-

falls psychisch schwer belastet ist und seine Schuld nicht schwer ist.

Schon „genug gestraft“

Dahinter steht - um beim Straßenverkehr zu bleiben - folgende Überlegung: Ein Lenker, der bei einem selbst verschuldeten Unfall einen Angehörigen verliert, kann dadurch schon „genug gestraft“ sein. Auf Tiroler Initiative hat die Landeshauptleuterkonferenz sich deshalb schon 2005 einstimmig da-

für ausgesprochen, „die Anwendung der Diversion bei Unfällen mit tödlichem Ausgang im familiären Umfeld zu ermöglichen“. Die Diversion kommt ohne Verurteilung und damit Vorstrafe aus und kann in einer Geldbuße, gemeinnützigen Leistungen oder einer Probezeit (auch mit Auflagen wie einer Nachschulung) bestehen.

Seit 2008 besteht die nun für Erwachsene beschlossene Diversionmöglichkeit bereits für Ju-

gendliche. Bei der großen Strafrechtsreform 2015 hat sich der Gesetzgeber noch nicht über den nächsten Schritt getraut, sie auch für Erwachsene zu öffnen.

Die Diversion ist und bleibt ausgeschlossen, wenn der Tod auf eine Vorsatztat zurückgeht oder wenn der Beschuldigte gar nicht schwer psychisch belastet ist - weil beispielweise das Opfer zwar Angehöriger war, er aber zu ihm kein Naheverhältnis hatte. (kom)

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Rund 200 Personen waren Mitte November der Einladung von **Robin Lumsden**, Rechtsanwalt bei Lumsden and Partners und Autor des Buches „Mein Weg zur erfolgreichen Anwaltsprüfung“, zur Diskussion rund um die Zukunft des Anwaltsberufs gefolgt. Mit ihm diskutierten ORF-Generaldirektor **Alexander Wrabetz**, **Veronika Haslinger**, Raiffeisen-Holding Niederösterreich Wien, und Professor **Thomas Ratka**, Donau-Uni Krems. Moderiert wurde der Abend von **Rainer Nowak**, Chefredakteur der „Presse“.

Die Rechtsanwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) hatte Mitte November in Kooperation mit der Akademie der Bildenden Künste Wien zur Vernissage „17/kunstakt“ geladen. Rund 200 Gäste aus Wirtschaft, Politik, Recht und Kunst waren der Einladung gern gefolgt; fwp-Partner **Markus Fellner** und der Kurator der Kunsthalle Wien,



Robin Lumsden beim Diskussionsabend. [Lumsden]

Lucas Gehrmann, eröffneten den Abend feierlich und genossen mit ihren Gästen die extravagante Ausstellung in den modernen Kanzleiräumlichkeiten von fwp.

Im Rahmen des KWR-Seminars zum Thema „Die digitale Baustelle: Ist eine gerichtsfeste Dokumentation Luxus?“ hatte Ende November KWR-Rechtsexperte **Georg Karasek** mit Professor **Matthias Rant** zu Fragen und Möglichkeiten



Matthias Rant und Georg Karasek beim KWR-Seminar. [KWR]

einer gerichtsfesten Baustellen-dokumentation vorgetragen. Die Vortragenden gingen dabei insbesondere auf die Folgen einer mangelhaften Dokumentation ein und legten Best-Practice-Beispiele und Tipps aus der Praxis dar, um möglichen Hindernissen in späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

Bei einem Wolf-Theiss-IP/IT-Round-up Ende November ging es um die Europäische Daten-



Roland Marko und Judith Leschanz sprechen über die DSGVO. [Wolf Theiss]

schutz-Grundverordnung (DSGVO) und ihre weitreichenden Auswirkungen auf das Datenschutzrecht der EU-Mitgliedstaaten. Österreichische Unternehmen sollten sich frühzeitig rüsten, empfahlen Datenschutzexperten. **Roland Marko**, Partner bei Wolf Theiss, sieht hier Handlungsbedarf bei der heimischen Unternehmenshaftung. **Judith Leschanz**, Leitung National Data Privacy, A1 Telekom Austria AG, betonte, dass gerade der Aufbau eines

Datenschutzmanagementsystems besonders wichtig sei.

Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis hat den französischen Asset Manager Amundi Real Estate beim Kauf zweier Hotels von der UBM Development AG beraten. Amundi erwirbt die beiden noch im Bau befindlichen Hotels Ibis und Novotel beim Wiener Hauptbahnhof in einem Forward-Share-Deal. **Stefan Artner**, Managing Partner und Leiter des Real Estate Desk, betreute mit Immobilienanwalt **Daniel Richter** und Rechtsanwaltsanwältin **Magdalena Brandstetter** die Transaktion.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG.

Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263